

„Es ist die rechte Dingstätte!“<sup>\*)</sup>

Der Femschreiber Henne von Diepenbrock legte ein blankes Schwert und einen aus Weidenruten geflochtenen Strick, die Wyd, auf den Tisch.

Das Schwert bedeutete die Strenge des Gerichtes, und die Wyd die Strafe, welche den Verfehlten treffen sollte.

Der Freigraf rief wieder von seinem Sitze aus:

„Ich habe den Stuhl besessen, um zu richten über Leib und Ehre zum höchsten Recht! Ich thue dies als nüchternen Mann, eingedenk des Wortes unseres Herrn, des Kaisers Karl: Trunkenheit der Richter macht viel Bosheit.“

Die sieben Freischöffen sprachen: „Wir sind nüchterne Männer!“

Der Freigraf rief ein drittes Mal: „Ich spanne die Bank!“

Er legte seine Hand auf den Steintisch und machte eine Spanne.

Jetzt traten die Fronboten<sup>\*\*)</sup> in den Kreis der Bewaffneten und riefen: „Dingpflichtige, verlaßt die Dingstätte, denn das heimliche Gericht beginnt!“

Die Bewaffneten lösten ihre Reihen und zogen an den Saum des Waldes, der sich auf allen Seiten um die Wiese ausbreitete. Sie blieben dort stehen und bildeten wieder einen Kreis.

Kein Unberufener durfte sich der Dingstätte nähern, und die Entfernung zwischen dieser und ihnen war so weit, daß sie kein Wort, das dort gesprochen wurde, hören konnten.

Törg vom Berge war den Dingpflichtigen nach dem Waldsaume gefolgt und wartete hier auf die Rückkehr des Freischöffen.

<sup>\*)</sup> Dingstätte bedeutet: Gerichtsort. Der Tag, an dem Fengericht gehalten wurde, war der Dienstag. Die Freischöffen versammelten sich am frühen Morgen und mußten mit der Verkündung des Urteils warten, bis die Sonne sich zum Untergange neigte. Es geschah dies zu Gunsten des Beklagten, der sich auf der Reise verspäten konnte.

<sup>\*\*)</sup> Fronboten waren freie Männer, welche für die Ordnung während des Gerichtes sorgten, den „Umstand“, die Dingpflichtigen, in Schranken hielten, die Unberufenen verjagten und den Nichtwissenden, jenen, welche nicht Freischöffen waren, Ladung überbrachten.

„Der Fronbote,“ sagt der Sachsenspiegel, „ist der Knecht des heimlichen Gerichtes und kann die Leute ohne Sünd' peinigen und töten.“

